

WARENVERZEICHNIS FÜR DIE AUSSENHANDELSSTATISTIK

Kapitel 2

Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse



Ausgabe 2019

Statistisches Bundesamt

Kapitel 2

Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse

Anmerkung

1. Zu Kapitel 2 gehören nicht:
 - a) Waren der in den Positionen 0201 bis 0208 und 0210 erfassten Art, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet;
 - b) Därme, Blasen und Magen von Tieren (Position 0504) und tierisches Blut (Position 0511 oder 3002);
 - c) tierische Fette, andere als Waren der Position 0209 (Kapitel 15).

Zusätzliche Anmerkungen

1. A. In den Positionen 0201 und 0202 gelten als:
 - a) „ganze Tierkörper von Rindern“ im Sinne der Unterpositionen 0201 10 und 0202 10 die ganzen Tierkörper von Schlachtrindern nach dem Ausbluten, Ausweiden und Enthäuten, mit oder ohne Kopf, mit oder ohne Füße und mit oder ohne die anderen vom Körper nicht getrennten Schlachtnebenerzeugnisse ein- oder ausgeführt. Werden die Tierkörper ohne Kopf ein- oder ausgeführt, muss Letzterer vom Tierkörper zwischen dem Hinterhauptbein und dem ersten Halswirbel abgetrennt sein. Werden die Tierkörper ohne Füße ein- oder ausgeführt, so müssen die Vorderfüße zwischen Carpus und Metacarpus, die Hinterfüße zwischen Tarsus und Metatarsus abgetrennt sein; als „ganzer Tierkörper“ gilt auch der vordere Teil des Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippenpaaren;
 - b) „halbe Tierkörper von Rindern“ im Sinne der Unterpositionen 0201 10 und 0202 10 die beim symmetrischen Trennen durch die Mitte aller Hals-, Brust-, Lenden- und Beckenwirbel anfallenden Erzeugnisse; als „halber Tierkörper“ gilt auch der vordere Teil des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit mehr als zehn Rippen;
 - c) „quartiers compensés“ im Sinne der Warennummern 0201 20 20 und 0202 20 10 Warensendungen, die bestehen aus:
 - den Vordervierteln mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit zehn Rippen, und den Hintervierteln mit allen Knochen, Keule, Roastbeef und Filet, mit drei Rippen,
 - oder den Vordervierteln mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit fünf Rippen, mit Bauchlappen und Brust, und den Hintervierteln mit allen Knochen, Keule, Roastbeef und Filet, mit acht Rippen, abgeschnitten.

Die die „quartiers compensés“ bildenden Vorderviertel und Hinterviertel müssen gleichzeitig und in gleicher Anzahl ein- oder ausgeführt werden; hierbei müssen die Vorderviertel das gleiche Gesamtgewicht aufweisen wie die Hinterviertel. Die zugelassene Toleranz zwischen den Gewichten der beiden Teile der Sendung beträgt höchstens 5 % des Gesamtgewichts des schwereren Teils (Vorderviertel oder Hinterviertel);
 - d) „Vorderviertel, zusammen“ im Sinne der Warennummern 0201 20 30 und 0202 20 30: der vordere Teil des Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mindestens vier und höchstens zehn Rippenpaaren (wobei die ersten vier Rippenpaare ganz sein müssen, die übrigen Rippenpaare teilweise abgeschnitten sein können), auch mit Fleisch- und Knochendünnung;
 - e) „Vorderviertel, getrennt“ im Sinne der Warennummern 0201 20 30 und 0202 20 30 der vordere Teil des halben Tierkörpers mit allen Knochen, mit Hals und Schulter, mit mindestens vier und höchstens zehn Rippen (wobei die ersten vier Rippen ganz sein müssen, die übrigen Rippen teilweise abgeschnitten sein können), auch mit Fleisch- und Knochendünnung;
 - f) „Hinterviertel, zusammen“ im Sinne der Warennummern 0201 20 50 und 0202 20 50 der hintere Teil des Tierkörpers mit allen Knochen, Keulen, Roastbeef und Filet, mit mindestens drei ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippenpaaren, auch ohne Hesse, Fleisch- und Knochendünnung;

- g) „Hinterviertel, getrennt“ im Sinne der Warennummern 0201 20 50 und 0202 20 50 der hintere Teil des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Keule, Roastbeef und Filet, mit mindestens drei ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen, auch ohne Hesse, Fleisch- und Knochendünnung;
- h) 1) „crops“ und „chucks and blades“ bezeichnete Teile im Sinne der Warennummer 0202 30 50 das Rückenstück des Vorderviertels einschließlich des oberen Teils der Schulter, das von einem Vorderviertel mit mindestens vier und höchstens zehn Rippen bei einem geraden Schnitt durch den Berührungspunkt der ersten Rippe mit der Brustbeinspitze und dem Ansatzpunkt des Zwerchfellpeilers bei der zehnten Rippe anfällt;
- 2) „briskets“ bezeichnete Teilstücke im Sinne der Warennummer 0202 30 50 der untere Teil des Vorderviertels mit Brustspitze, Brustmitte und Querrippe.
- B. Die in der Zusätzlichen Anmerkung 1 A Buchstabe a bis g genannten Erzeugnisse können mit oder ohne Wirbelsäule ein- oder ausgeführt werden.
- C. Zur Festlegung der in der Zusätzlichen Anmerkung 1 A genannten ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen werden nur die ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen an der Wirbelsäule berücksichtigt. Wenn die Wirbelsäule entfernt wurde, werden nur die ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen berücksichtigt, die sonst mit der Wirbelsäule verbunden wären.
2. A. Es gelten als:
- a) „ganze oder halbe Tierkörper“ im Sinne der Warennummern 0203 11 10 und 0203 21 10 die Tierkörper von Hausschweinen, entblutet und ausgeweidet, von denen die Borsten und Klauen entfernt sind. Halbe Tierkörper sind die beim Trennen der ganzen Tierkörper durch die Hals-, Brust-, Lenden- und Beckenwirbel und durch das oder entlang dem Brustbein und durch die Symphysis publica anfallenden Erzeugnisse. Diese ganzen oder halben Tierkörper können mit oder ohne Kopf, mit oder ohne Fettbacke, Pfoten (Spitzbeine), Flomen, Nieren, Schwanz oder Zwerchfell ein- oder ausgeführt werden. Halbe Tierkörper können mit oder ohne Rückenmark, Gehirn oder Zunge ein- oder ausgeführt werden. Bei ganzen und halben Tierkörpern von Sauen kann auch das Gesäuge (Milchdrüsen) entfernt sein;
- b) „Schinken“ im Sinne der Warennummern 0203 12 11, 0203 22 11, 0210 11 11 und 0210 11 31 der hintere (kaudale) Teil des halben Tierkörpers mit Knochen, mit oder ohne Pfote, Eisbein, Schwarte oder Speck.
Der Schinken wird vom Rest des halben Tierkörpers derart getrennt, dass er höchstens den letzten Lendenwirbel umfasst;
- c) „Vorderteile“ im Sinne der Warennummern 0203 19 11, 0203 29 11, 0210 19 30 und 0210 19 60 der vordere (kraniale) Teil des halben Tierkörpers ohne Kopf, mit oder ohne Fettbacke, mit Knochen, mit oder ohne Pfote, Eisbein, Schwarte oder Speck.
Das Vorderteil wird vom Rest des halben Tierkörpers derart getrennt, dass es höchstens den fünften Brustwirbel umfasst.
Der obere (dorsale) Teil des Vorderteils (Nacken oder Kamm), auch mit Schulterblatt und der diesem anhaftenden Muskulatur, gilt als Teil des Kotelettstrangs, wenn er vom unteren (ventralen) Teil des Vorderteils höchstens kurz unterhalb der Wirbelsäule getrennt wurde;
- d) „Schultern“ im Sinne der Warennummern 0203 12 19, 0203 22 19, 0210 11 19 und 0210 11 39 der untere Teil des Vorderteils, auch mit Schulterblatt und der diesem anhaftenden Muskulatur, mit Knochen, mit oder ohne Pfote, Eisbein, Schwarte oder Speck.
Das Schulterblatt mit der ihm anhaftenden Muskulatur, allein ein- oder ausgeführt, gilt als Teil der Schulter;
- e) „Kotelettstränge“ im Sinne der Warennummern 0203 19 13, 0203 29 13, 0210 19 40 und 0210 19 70 der obere Teil des halben Tierkörpers vom ersten Halswirbel bis zu den Schwanzwirbeln, mit Knochen, mit oder ohne Filet, Schulterblatt, Schwarte oder Speck.
Der Kotelettstrang wird vom unteren Teil des halben Tierkörpers kurz unterhalb der Wirbelsäule getrennt;
- f) „Bäuche“ im Sinne der Warennummern 0203 19 15, 0203 29 15, 0210 12 11 und 0210 12 19 der auch als Bauchspeck oder durchwachsender Speck bezeichnete untere Teil des halben Tierkörpers zwischen Schinken und Schulter, mit oder ohne Knochen, jedoch mit Schwarte und Speck;

- g) „bacon“-Hälften im Sinne der Warennummer 0210 19 10 die Schweinehälfte ohne Kopf, Backe, Fettbacke, Pfoten, Schwanz, Flomen, Niere, Filet, Schulterblatt, Brustbein, Wirbelsäule, Hüftknochen und Zwerchfell;
- h) „spencers“ im Sinne der Warennummer 0210 19 10 die „bacon“-Hälfte ohne Schinken, mit oder ohne Knochen;
- ij) „3/4-sides“ im Sinne der Warennummer 0210 19 20 die „bacon“-Hälfte ohne Vorderteil, mit oder ohne Knochen;
- k) „middles“ im Sinne der Warennummer 0210 19 20 die „bacon“-Hälfte ohne Schinken und ohne Vorderteil, mit oder ohne Knochen.
Zu dieser Warennummer gehören auch Teile von „middles“, die Gewebe des Kotelettstrangs und des Bauches entsprechend dem natürlichen Verhältnis in den vollständigen „middles“ enthalten.
- B. Teile von den in der Zusätzlichen Anmerkung 2 A Buchstabe f beschriebenen Teilstücken gehören nur dann zu denselben Warennummern, wenn sie auch die Schwarte und den Speck enthalten.
Werden die zu den Warennummern 0210 11 11 und 0210 11 19 sowie 0210 11 31, 0210 11 39, 0210 19 30 und 0210 19 60 gehörenden Teilstücke von „bacon“-Hälften gewonnen, von denen die in der Zusätzlichen Anmerkung 2 A Buchstabe g aufgeführten Knochen bereits entfernt wurden, so folgt die Schnittführung den in der Zusätzlichen Anmerkung 2 A Buchstaben b, c und d beschriebenen Linien entsprechend; diese Teilstücke oder Teile davon müssen in jedem Fall Knochen enthalten.
- C. Zu den Warennummern 0206 49 00 und 0210 99 49 gehören auch Köpfe, d. h. ganze oder halbe Köpfe von Hausschweinen, mit oder ohne Gehirn, Wangen oder Zunge, sowie Teile davon.
Der Kopf wird vom Rest des halben Tierkörpers wie folgt getrennt:
- durch einen geraden Schnitt parallel zum Hinterhaupt oder
 - durch einen Schnitt der bis zur Augenhöhe parallel zum Hinterhaupt und dann schräg nach vorn verläuft, wobei die Fettbacke am halben Tierkörper verbleibt.
- Als Teile des Kopfes gelten auch Wangen, Rüssel und Ohren sowie das am Kopf verbleibende Fleisch insbesondere des Hinterhauptes. Die knochenlosen Teile des Vorderteils, die allein ein- oder ausgeführt werden (Brustspitze, Fettbacke oder Fettbacke und Brustspitze zusammen) gehören jedoch je nach Beschaffenheit zu der Warennummer 0203 19 55, 0203 29 55, 0210 19 50 oder 0210 19 81.
- D. Als „Schweinespeck“ im Sinne der Warennummern 0209 10 11 und 0209 10 19 gilt das unter der Schwarte befindliche und mit dieser verbundene Fettgewebe von allen Körperteilen des Schweines. In jedem Fall muss das Gewicht des Fettgewebes größer sein als das der Schwarte.
Zu diesen Warennummern gehört auch Schweinespeck, von dem die Schwarte entfernt wurde.
- E. Als „getrocknet oder geräuchert“ im Sinne der Warennummern 0210 11 31, 0210 11 39, 0210 12 19 und 0210 19 60 bis 0210 19 89 gelten Erzeugnisse, bei denen das Verhältnis Wasser/Protein (Stickstoffgehalt x 6,25) im Fleisch 2,8 oder weniger beträgt. Der Stickstoffgehalt ist nach dem ISO-Verfahren 937-1978 zu bestimmen.
3. A. Es gelten als:
- a) „ganze Tierkörper“ im Sinne der Warennummern 0204 10 00, 0204 21 00, 0204 30 00, 0204 41 00, 0204 50 11 und 0204 50 51 die ganzen Tierkörper von Schafen oder Ziegen nach dem Ausbluten, Ausweiden und Enthäuten, mit oder ohne Kopf, mit oder ohne Füße und mit oder ohne die anderen vom Körper nicht getrennten Schlachtnebenerzeugnisse ein- oder ausgeführt. Werden die Tierkörper ohne Kopf ein- oder ausgeführt, muss Letzterer vom Tierkörper zwischen dem Hinterhauptbein und dem ersten Halswirbel abgetrennt sein. Werden die Tierkörper ohne Füße ein- oder ausgeführt, so müssen die Vorderfüße zwischen Carpus und Metacarpus, die Hinterfüße zwischen Tarsus und Metatarsus abgetrennt sein;
- b) „halbe Tierkörper“ im Sinne der Warennummern 0204 10 00, 0204 21 00, 0204 30 00, 0204 41 00, 0204 50 11 und 0204 50 51 die beim symmetrischen Trennen durch die Mitte aller Hals-, Brust-, Lenden- und Beckenwirbel und durch die Mitte des Brustbeins und der Symphysis pubica anfallenden Erzeugnisse;

- c) „Vorderteile“ im Sinne der Warennummern 0204 22 10, 0204 42 10, 0204 50 13 und 0204 50 53 der vordere Teil des ganzen Tierkörpers, mit oder ohne Brust, mit allen Knochen sowie Schultern, Hals und Rippenspitzen, senkrecht zur Wirbelsäule durchgeschnitten, mit mindestens fünf und höchstens sieben ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippenpaaren;
 - d) „halbe Vorderteile“ im Sinne der Warennummern 0204 22 10, 0204 42 10, 0204 50 13 und 0204 50 53 der vordere Teil des halben Tierkörpers, mit oder ohne Brust, mit allen Knochen sowie Schulter, Hals und Rippenspitzen, senkrecht zur Wirbelsäule durchgeschnitten, mit mindestens fünf und höchstens sieben ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen;
 - e) „Rippenstücke“ und/oder „Keulenenden“ im Sinne der Warennummern 0204 22 30, 0204 42 30, 0204 50 15 und 0204 50 55 der nach dem Abtrennen des Schwanzstücks und des Vorderteils verbleibende Teil des ganzen Tierkörpers, mit oder ohne Nieren; das von dem Rippenstück getrennte Keulenende muss mindestens fünf Lendenwirbel aufweisen; das vom Keulenende getrennte Rippenstück muss mindestens fünf ganze oder teilweise abgeschnittene Rippenpaare aufweisen;
 - f) halbe „Rippenstücke“ und/oder „Keulenenden“ im Sinne der Warennummern 0204 22 30, 0204 42 30, 0204 50 15 und 0204 50 55 der nach dem Abtrennen des halben Schwanzstücks und des halben Vorderteils verbleibende Teil des halben Tierkörpers, mit oder ohne Niere; das von dem halben Rippenstück getrennte halbe Keulenende muss mindestens fünf Lendenwirbel aufweisen; das vom halben Keulenende getrennte halbe Rippenstück muss mindestens fünf ganze oder teilweise abgeschnittene Rippen aufweisen;
 - g) „Schwanzstücke“ im Sinne der Warennummern 0204 22 50, 0204 42 50, 0204 50 19 und 0204 50 59 der hintere Teil des ganzen Tierkörpers mit sämtlichen Knochen einschließlich Keulen, in Höhe des sechsten Lendenwirbels leicht unterhalb des Hüftknochens oder in Höhe des vierten Beckenwirbels durch den Hüftknochen vor der Symphysis pubica senkrecht zur Wirbelsäule durchgeschnitten;
 - h) „halbe Schwanzstücke“ im Sinne der Warennummern 0204 22 50, 0204 42 50, 0204 50 19 und 0204 50 59 der hintere Teil des halben Tierkörpers mit sämtlichen Knochen einschließlich Keule, in Höhe des sechsten Lendenwirbels leicht unterhalb des Hüftknochens oder in Höhe des vierten Beckenwirbels durch den Hüftknochen vor der Symphysis pubica senkrecht zur Wirbelsäule durchgeschnitten.
- B. Zur Festlegung der in der Zusätzlichen Anmerkung 3 A genannten ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen werden nur die ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen an der Wirbelsäule berücksichtigt.

4. Es gelten als

- a) „Teile von Geflügel, mit Knochen“ im Sinne der Warennummern 0207 13 20 bis 0207 13 60, 0207 14 20 bis 0207 14 60, 0207 26 20 bis 0207 26 70, 0207 27 20 bis 0207 27 70, 0207 44 21 bis 0207 44 61, 0207 45 21 bis 0207 45 61, 0207 54 21 bis 0207 54 61, 0207 55 21 bis 0207 55 61 und 0207 60 21 bis 0207 60 61: die dort genannten Teile mit allen Knochen.
Die unter Buchstabe a bezeichneten Teile von Geflügel, bei denen ein Teil der Knochen entfernt wurde, gehören zu der Warennummer 0207 13 70, 0207 14 70, 0207 26 80, 0207 27 80, 0207 44 71, 0207 44 81, 0207 45 71, 0207 45 81, 0207 54 71, 0207 54 81, 0207 55 71, 0207 55 81 und 0207 60 81;
- b) „Hälften“ im Sinne der Warennummern 0207 13 20, 0207 14 20, 0207 26 20, 0207 27 20, 0207 44 21, 0207 45 21, 0207 54 21, 0207 55 21 und 0207 60 21: der halbe Schlachtkörper, der durch geraden Längsschnitt entlang des Brustbeins und des Rückgrats anfällt;
- c) „Viertel“ im Sinne der Warennummern 0207 13 20, 0207 14 20, 0207 26 20, 0207 27 20, 0207 44 21, 0207 45 21, 0207 54 21, 0207 55 21 und 0207 60 21: die durch Querschnitt in zwei Teile, Vorderviertel und Hinterviertel, zerlegte Hälfte;
- d) „Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen“ im Sinne der Warennummern 0207 13 30, 0207 14 30, 0207 26 30, 0207 27 30, 0207 44 31, 0207 45 31, 0207 54 31, 0207 55 31 und 0207 60 31: Teile von Geflügel, bestehend aus Humerus (Oberarm), Radius (Speiche) und Ulna (Elle), einschließlich anhaftendem Muskelfleisch. Die Flügelspitze einschließlich Karpal-(Mittelhand-)knochen kann entfernt worden sein. Die Schnitte werden an den Gelenken angesetzt;
- e) „Brüste“ im Sinne der Warennummern 0207 13 50, 0207 14 50, 0207 26 50, 0207 27 50, 0207 44 51, 0207 45 51, 0207 54 51, 0207 55 51 und 0207 60 51: Teile von Geflügel, bestehend aus Brustbein und beidseitigen Rippen, einschließlich anhaftendem Muskelfleisch;

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
f) „Schenkel“ im Sinne der Warennummern 0207 13 60, 0207 14 60, 0207 44 61, 0207 45 61, 0207 54 61, 0207 55 61 und 0207 60 61: Teile von Geflügel, bestehend aus Femur (Oberschenkelknochen), Tibia (Schienbein) und Fibula (Wadenbein), einschließlich anhaftendem Muskelfleisch. Die beiden Schnitte werden an den Gelenken angesetzt;		
g) „Unterschenkel von Truthühnern“ im Sinne der Warennummern 0207 26 60 und 0207 27 60: Teile von Truthühnern, bestehend aus Tibia (Schienbein) und Fibula (Wadenbein), einschließlich anhaftendem Muskelfleisch. Die beiden Schnitte werden an den Gelenken angesetzt;		
h) „Schenkel von Truthühnern, andere als Unterschenkel“ im Sinne der Warennummern 0207 26 70 und 0207 27 70: Teile von Truthühnern, bestehend aus Femur (Oberschenkelknochen), einschließlich anhaftendem Muskelfleisch, oder aus Femur (Oberschenkelknochen), Tibia (Schienbein) und Fibula (Wadenbein) einschließlich anhaftendem Muskelfleisch. Die beiden Schnitte werden an den Gelenken angesetzt;		
ij) „Entenrumpfe oder Gänserumpfe“ im Sinne der Warennummern 0207 44 71, 0207 45 71, 0207 54 71 und 0207 55 71: Enten oder Gänse, gerupft und vollständig ausgegenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Knochen des Rumpfes (Brustbein, Rippen, Wirbelsäule und Kreuzbein), jedoch mit Femur (Oberschenkelknochen), Tibia (Unterschenkelknochen) und Humerus (Flügelknochen).“		
5. –		
6. a) Nichtgegartes, gewürztes Fleisch gehört zu Kapitel 16. Als „gewürzt“ gilt nichtgegartes Fleisch, bei dem die Würzstoffe in das Innere eingedrungen oder auf allen Flächen des Erzeugnisses verteilt und mit bloßem Auge oder deutlich durch Geschmack wahrnehmbar sind.		
b) Erzeugnisse der Position 0210 verbleiben auch dann in dieser Position, wenn ihnen bei der Herstellung Würzstoffe zugesetzt worden sind, sofern dadurch ihr Charakter als Erzeugnis der Position 0210 nicht verändert wird.		
7. Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse gelten nur dann als „gesalzen oder in Salzlake“ im Sinne der Unterpositionen 0210 11 bis 0210 93, wenn sie tiefgehend und in allen Teilen gleichmäßig so gesalzen sind, dass sie einen Gesamtkochsalzgehalt von 1,2 GHT oder mehr aufweisen, vorausgesetzt, die langfristige Haltbarkeit wird durch das Salzen gewährleistet. Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse gelten nur dann als „gesalzen oder in Salzlake“ im Sinne der Unterposition 0210 99, wenn sie tiefgehend und in allen Teilen gleichmäßig so gesalzen sind, dass sie einen Gesamtkochsalzgehalt von 1,2 GHT oder mehr aufweisen.		

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:	0201	
– ganze oder halbe Tierkörper	0201 10 00	–
– andere Teile, mit Knochen:		
– – „quartiers compensés“	0201 20 20	–
– – Vorderviertel, zusammen oder getrennt	0201 20 30	–
– – Hinterviertel, zusammen oder getrennt	0201 20 50	–
– – anderes	0201 20 90	–
– ohne Knochen	0201 30 00	–
Fleisch von Rindern, gefroren:	0202	
– ganze oder halbe Tierkörper	0202 10 00	–
– andere Teile, mit Knochen:		
– – „quartiers compensés“	0202 20 10	–
– – Vorderviertel, zusammen oder getrennt	0202 20 30	–
– – Hinterviertel, zusammen oder getrennt	0202 20 50	–
– – anderes	0202 20 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– ohne Knochen:		
– Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht; der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	0202 30 10	–
– als „crops“, „chucks and blades“ und „brisketts“ bezeichnete Teile	0202 30 50	–
– anderes	0202 30 90	–
Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:	0203	
– frisch oder gekühlt:		
– ganze oder halbe Tierkörper:		
– von Hausschweinen	0203 11 10	–
– andere	0203 11 90	–
– Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:		
– von Hausschweinen:		
– Schinken und Teile davon	0203 12 11	–
– Schultern und Teile davon	0203 12 19	–
– andere	0203 12 90	–
– anderes:		
– von Hausschweinen:		
– Vorderteile und Teile davon	0203 19 11	–
– Kotelettstränge und Teile davon	0203 19 13	–
– Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	0203 19 15	–
– anderes:		
– ohne Knochen	0203 19 55	–
– anderes	0203 19 59	–
– anderes	0203 19 90	–
– gefroren:		
– ganze oder halbe Tierkörper:		
– von Hausschweinen	0203 21 10	–
– andere	0203 21 90	–
– Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:		
– von Hausschweinen:		
– Schinken und Teile davon	0203 22 11	–
– Schultern und Teile davon	0203 22 19	–
– andere	0203 22 90	–
– anderes:		
– von Hausschweinen:		
– Vorderteile und Teile davon	0203 29 11	–
– Kotelettstränge und Teile davon	0203 29 13	–
– Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	0203 29 15	–
– anderes:		
– ohne Knochen	0203 29 55	–
– anderes	0203 29 59	–
– anderes	0203 29 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren:	0204	
– ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt	0204 10 00	–
– anderes Fleisch von Schafen, frisch oder gekühlt:		
–– ganze oder halbe Tierkörper	0204 21 00	–
–– andere Teile mit Knochen:		
––– Vorderteile oder halbe Vorderteile	0204 22 10	–
––– Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	0204 22 30	–
––– Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	0204 22 50	–
––– andere	0204 22 90	–
–– ohne Knochen	0204 23 00	–
– ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren	0204 30 00	–
– anderes Fleisch von Schafen, gefroren:		
–– ganze oder halbe Tierkörper	0204 41 00	–
–– andere Teile mit Knochen:		
––– Vorderteile oder halbe Vorderteile	0204 42 10	–
––– Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	0204 42 30	–
––– Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	0204 42 50	–
––– andere	0204 42 90	–
–– ohne Knochen:		
––– von Lämmern	0204 43 10	–
––– anderes	0204 43 90	–
– Fleisch von Ziegen:		
–– frisch oder gekühlt:		
––– ganze oder halbe Tierkörper	0204 50 11	–
––– Vorderteile oder halbe Vorderteile	0204 50 13	–
––– Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	0204 50 15	–
––– Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	0204 50 19	–
––– anderes:		
–––– Teile mit Knochen	0204 50 31	–
–––– Teile ohne Knochen	0204 50 39	–
–– gefroren:		
––– ganze oder halbe Tierkörper	0204 50 51	–
––– Vorderteile oder halbe Vorderteile	0204 50 53	–
––– Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	0204 50 55	–
––– Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	0204 50 59	–
––– anderes:		
–––– Teile mit Knochen	0204 50 71	–
–––– Teile ohne Knochen	0204 50 79	–
Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:	0205	
– frisch oder gekühlt	0205 00 20	–
– gefroren	0205 00 80	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:	0206	
– von Rindern, frisch oder gekühlt:		
– – zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0206 10 10	–
– – andere:		
– – – Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	0206 10 95	–
– – – andere	0206 10 98	–
– von Rindern, gefroren:		
– – Zungen	0206 21 00	–
– – Lebern	0206 22 00	–
– – andere:		
– – – zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0206 29 10	–
– – – andere:		
– – – – Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	0206 29 91	–
– – – – andere	0206 29 99	–
– von Schweinen, frisch oder gekühlt	0206 30 00	–
– von Schweinen, gefroren:		
– – Lebern	0206 41 00	–
– – andere	0206 49 00	–
– andere, frisch oder gekühlt:		
– – zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0206 80 10	–
– – andere:		
– – – von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	0206 80 91	–
– – – von Schafen oder Ziegen	0206 80 99	–
– andere, gefroren:		
– – zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	0206 90 10	–
– – andere:		
– – – von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	0206 90 91	–
– – – von Schafen oder Ziegen	0206 90 99	–
Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:	0207	
– von Hühnern:		
– – unzerteilt, frisch oder gekühlt:		
– – – gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v.H.“	0207 11 10	–
– – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v.H.“	0207 11 30	–
– – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v.H.“; andere Angebotsformen	0207 11 90	–
– – unzerteilt, gefroren:		
– – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v.H.“	0207 12 10	–
– – – gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v.H.“; andere Angebotsformen	0207 12 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt:		
--- Teile:		
---- ohne Knochen	0207 13 10	–
---- mit Knochen:		
----- Hälften oder Viertel	0207 13 20	–
----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	0207 13 30	–
----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	0207 13 40	–
----- Brüste und Teile davon	0207 13 50	–
----- Schenkel und Teile davon	0207 13 60	–
----- andere	0207 13 70	–
--- Schlachtnebenerzeugnisse:		
---- Lebern	0207 13 91	–
---- andere	0207 13 99	–
-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:		
--- Teile:		
---- ohne Knochen	0207 14 10	–
---- mit Knochen:		
----- Hälften oder Viertel	0207 14 20	–
----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	0207 14 30	–
----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	0207 14 40	–
----- Brüste und Teile davon	0207 14 50	–
----- Schenkel und Teile davon	0207 14 60	–
----- andere	0207 14 70	–
--- Schlachtnebenerzeugnisse:		
---- Lebern	0207 14 91	–
---- andere	0207 14 99	–
-- von Truthühnern:		
-- unzerteilt, frisch oder gekühlt:		
--- gerupft, ausgenommen ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v.H.“	0207 24 10	–
--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v.H.“; andere Angebotsformen	0207 24 90	–
-- unzerteilt, gefroren:		
--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v.H.“	0207 25 10	–
--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v.H.“, andere Angebotsformen	0207 25 90	–
-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt:		
--- Teile:		
---- ohne Knochen	0207 26 10	–
---- mit Knochen:		
----- Hälften oder Viertel	0207 26 20	–
----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	0207 26 30	–
----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	0207 26 40	–
----- Brüste und Teile davon	0207 26 50	–
----- Schenkel und Teile davon:		
----- Unterschenkel und Teile davon	0207 26 60	–
----- andere	0207 26 70	–
----- andere	0207 26 80	–
--- Schlachtnebenerzeugnisse:		
---- Lebern	0207 26 91	–
---- andere	0207 26 99	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:		
--- Teile:		
---- ohne Knochen	0207 27 10	–
---- mit Knochen:		
----- Hälften oder Viertel	0207 27 20	–
----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	0207 27 30	–
----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	0207 27 40	–
----- Brüste und Teile davon	0207 27 50	–
----- Schenkel und Teile davon:		
----- Unterschenkel und Teile davon	0207 27 60	–
----- andere	0207 27 70	–
----- andere	0207 27 80	–
--- Schlachtnebenerzeugnisse:		
---- Lebern	0207 27 91	–
---- andere	0207 27 99	–
-- von Enten:		
-- unzerteilt, frisch oder gekühlt:		
--- gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarnt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v.H.“	0207 41 20	–
--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v.H.“	0207 41 30	–
--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v.H.“; andere Angebotsformen	0207 41 80	–
-- unzerteilt, gefroren:		
--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v.H.“	0207 42 30	–
--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v.H.“; andere Angebotsformen	0207 42 80	–
--- Fettlebern, frisch oder gekühlt	0207 43 00	–
-- andere, frisch oder gekühlt:		
--- Teile:		
---- ohne Knochen	0207 44 10	–
---- mit Knochen:		
----- Hälften oder Viertel	0207 44 21	–
----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	0207 44 31	–
----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	0207 44 41	–
----- Brüste und Teile davon	0207 44 51	–
----- Schenkel und Teile davon	0207 44 61	–
----- Entenrumpfe	0207 44 71	–
----- andere	0207 44 81	–
--- Schlachtnebenerzeugnisse:		
---- Lebern (ausgenommen Fettlebern)	0207 44 91	–
---- andere	0207 44 99	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- andere, gefroren:		
--- Teile:		
---- ohne Knochen	0207 45 10	–
---- mit Knochen:		
----- Hälften oder Viertel	0207 45 21	–
----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	0207 45 31	–
----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	0207 45 41	–
----- Brüste und Teile davon	0207 45 51	–
----- Schenkel und Teile davon	0207 45 61	–
----- Entenrumpfe	0207 45 71	–
----- andere	0207 45 81	–
--- Schlachtnebenerzeugnisse:		
---- Lebern:		
----- Fettlebern	0207 45 93	–
----- andere	0207 45 95	–
---- andere	0207 45 99	–
-- von Gänsen:		
-- unzerteilt, frisch oder gekühlt:		
--- gerupft, ausgeblutet, geschlossen mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v.H.“	0207 51 10	–
--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v.H.“; andere Angebotsformen	0207 51 90	–
-- unzerteilt, gefroren:		
--- gerupft, ausgeblutet, geschlossen mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v.H.“	0207 52 10	–
--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v.H.“; andere Angebotsformen	0207 52 90	–
-- Fettlebern, frisch oder gekühlt	0207 53 00	–
-- andere, frisch oder gekühlt:		
--- Teile:		
---- ohne Knochen	0207 54 10	–
---- mit Knochen:		
----- Hälften oder Viertel	0207 54 21	–
----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	0207 54 31	–
----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	0207 54 41	–
----- Brüste und Teile davon	0207 54 51	–
----- Schenkel und Teile davon	0207 54 61	–
----- Gänserumpfe	0207 54 71	–
----- andere	0207 54 81	–
--- Schlachtnebenerzeugnisse:		
---- Lebern (ausgenommen Fettlebern)	0207 54 91	–
---- andere	0207 54 99	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
-- andere, gefroren:		
--- Teile:		
---- ohne Knochen	0207 55 10	–
---- mit Knochen:		
----- Hälften oder Viertel	0207 55 21	–
----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	0207 55 31	–
----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	0207 55 41	–
----- Brüste und Teile davon	0207 55 51	–
----- Schenkel und Teile davon	0207 55 61	–
----- Gänserümpfe	0207 55 71	–
----- andere	0207 55 81	–
--- Schlachtnebenerzeugnisse:		
---- Lebern:		
----- Fettlebern	0207 55 93	–
----- andere	0207 55 95	–
---- andere	0207 55 99	–
– von Perlhühnern:		
-- unzerteilt, frisch, gekühlt oder gefroren	0207 60 05	–
-- andere, frisch, gekühlt oder gefroren:		
--- Teile:		
---- ohne Knochen	0207 60 10	–
---- mit Knochen:		
----- Hälften oder Viertel	0207 60 21	–
----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	0207 60 31	–
----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	0207 60 41	–
----- Brüste und Teile davon	0207 60 51	–
----- Schenkel und Teile davon	0207 60 61	–
----- andere.....	0207 60 81	–
--- Schlachtnebenerzeugnisse:		
---- Lebern	0207 60 91	–
---- andere	0207 60 99	–
Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren:	0208	
– von Kaninchen oder Hasen:		
-- von Hauskaninchen	0208 10 10	–
-- andere	0208 10 90	–
– von Primaten	0208 30 00	–
– von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i>); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i>); von Robben, Seelöwen und Walrössern (Säugetiere der Unterordnung <i>Pinnipedia</i>):		
-- Walfleisch	0208 40 10	–
-- Robbenfleisch	0208 40 20	–
-- andere	0208 40 80	–
– von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	0208 50 00	–
– von Kamelen (<i>Camelidae</i>)	0208 60 00	–
– andere:		
-- von Haustauben	0208 90 10	–
-- von Wild (ausgenommen von Kaninchen und Hasen)	0208 90 30	–
-- von Rentieren	0208 90 60	–
-- Froschschenkel	0208 90 70	–
-- andere	0208 90 98	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:	0209	
– von Schweinen:		
–– Schweinespeck:		
––– frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	0209 10 11	–
––– getrocknet oder geräuchert	0209 10 19	–
–– Schweinefett	0209 10 90	–
– andere	0209 90 00	–
Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:	0210	
– Fleisch von Schweinen:		
–– Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:		
––– von Hausschweinen:		
–––– gesalzen oder in Salzlake:		
––––– Schinken und Teile davon	0210 11 11	–
––––– Schultern und Teile davon	0210 11 19	–
––––– getrocknet oder geräuchert:		
––––– Schinken und Teile davon	0210 11 31	–
––––– Schultern und Teile davon	0210 11 39	–
–––– andere	0210 11 90	–
–– Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:		
––– von Hausschweinen:		
–––– gesalzen oder in Salzlake	0210 12 11	–
–––– getrocknet oder geräuchert	0210 12 19	–
––– andere	0210 12 90	–
–– anderes:		
––– von Hausschweinen:		
–––– gesalzen oder in Salzlake:		
––––– „bacon“-Hälften oder „spencers“	0210 19 10	–
––––– „3/4-sides“ oder „middles“	0210 19 20	–
––––– Vorderteile und Teile davon	0210 19 30	–
––––– Kotelettstränge und Teile davon	0210 19 40	–
––––– anderes	0210 19 50	–
––––– getrocknet oder geräuchert:		
––––– Vorderteile und Teile davon	0210 19 60	–
––––– Kotelettstränge und Teile davon	0210 19 70	–
––––– anderes:		
––––– ohne Knochen	0210 19 81	–
––––– anderes	0210 19 89	–
––– anderes	0210 19 90	–
– Fleisch von Rindern:		
–– mit Knochen	0210 20 10	–
–– ohne Knochen	0210 20 90	–

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
– andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtneben- erzeugnissen:		
– – von Primaten	0210 91 00	–
– – von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i>); von Rundschwanzseekühen (<i>Manatis</i>) und Gabelschwanzseekühen (<i>Dugongs</i>) (Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i>); von Robben, Seelöwen und Walrössern (Säugetiere der Unterordnung <i>Pinnipedia</i>):		
– – – von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i>); von Rundschwanzseekühen (<i>Manatis</i>) und Gabelschwanzseekühen (<i>Dugongs</i>) (Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i>)	0210 92 10	–
– – – andere:		
– – – – Fleisch	0210 92 91	–
– – – – Schlachtnebenerzeugnisse	0210 92 92	–
– – – – genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	0210 92 99	–
– – von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	0210 93 00	–
– – andere:		
– – – Fleisch:		
– – – – von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	0210 99 10	–
– – – – von Schafen und Ziegen:		
– – – – – mit Knochen	0210 99 21	–
– – – – – ohne Knochen	0210 99 29	–
– – – – von Rentieren	0210 99 31	–
– – – – anderes	0210 99 39	–
– – – Schlachtnebenerzeugnisse:		
– – – – von Hausschweinen:		
– – – – – Lebern	0210 99 41	–
– – – – – andere	0210 99 49	–
– – – – von Rindern:		
– – – – – Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	0210 99 51	–
– – – – – andere	0210 99 59	–
– – – – andere:		
– – – – – Geflügellebern:		
– – – – – – Fettlebern von Gänsen oder Enten, gesalzen oder in Salzlake	0210 99 71	–
– – – – – – andere	0210 99 79	–
– – – – – andere	0210 99 85	–
– – – genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	0210 99 90	–